

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Besondere Bestimmungen für Mietgeräte**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der CX-Networks GmbH, Fronhofstraße 9, 52146 Würselen (nachfolgend CX-Networks genannt) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Diese gelten ergänzend zu den speziellen Vereinbarungen von CX-Networks für Software oder andere angebotene Komponenten oder etwaig abgeschlossenen Einzelverträgen. Sie gelten ferner auch für zukünftige Geschäfte der Vertragsparteien.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Das Produktangebot richtet sich an Kunden, die Unternehmer sind. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB).

§ 2 Vertragsschluss, Schriftform und Vertragsgegenstand

(1) Angebote von CX-Networks sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich CX-Networks auch nach der Angebotsannahme durch den Kunden vor.

(2) Das Wirksamwerden des Vertragsverhältnisses setzt einen schriftlichen oder digitalen Auftrag des Kunden sowie eine schriftliche oder digitale Auftragsannahme von CX-Networks voraus. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

(3) Als Auftragsannahme von CX-Networks gilt bei vereinbarten Vorauszahlungen des Kunden auch die Zusendung von Rechnungen, die per Post, E-Mail mit pdf-Anhang oder wenn der Verkauf via Verkaufsplattform und Kreditkartenbelastung erfolgt.

(4) Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung per E-Mail mit pdf-Anhang gewahrt.

(5) Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern von CX-Networks und den erweiterten Serverplätzen. In diesem Zusammenhang stellt CX-Networks dem Kunden bei Bedarf für die Nutzung der Software (insbesondere „CX-Log“, „CX-Monitoring“) Mietgeräte gegen Entgelt zur Verfügung. Darüber hinaus bietet CX-Networks Schulungen und Workshops („CX-Training“, „CX-Workshop“) zur Wissensvermittlung hinsichtlich der Nutzung der von ihr angebotenen Produkte sowie hinsichtlich übergeordneter IT-Themen an.

§ 3 Leistungen; Software und Speicherplatz



- (1) CX-Networks gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser oder einen Desktop-Client.
- (2) CX-Networks gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- (3) Der Kunde kann nach Bedarf die Anzahl der berechtigten Nutzer der Software nach den genannten Konditionen erhöhen oder reduzieren. CX-Networks übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzer Zugangsdaten.
- (4) Weiterhin stellt CX-Networks dem Kunden nach Vertragsschluss in elektronischer Form eine Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- (5) CX-Networks kann die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. CX-Networks wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren.
- (6) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet CX-Networks nicht, es sei denn die Parteien haben Abweichendes vereinbart.
- (7) CX-Networks wird regelmäßig Wartungen an der Software vornehmen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- (8) CX-Networks stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software, Speicherplatz auf seinen Servern zur Verfügung. CX-Networks sorgt in ihrem Einflussbereich für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software.
- (9) CX-Networks wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. CX-Networks treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich.
- (10) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern von CX-Networks abgelegten Daten und kann diese jederzeit verlangen.
- (11) Im Falle der Durchführung von Trainings und Workshops („CX-Training“, „CX-Workshop“) umfassen die Leistungen von CX-Networks die Durchführung der Schulungen laut Beschreibung, soweit nicht individuell anders vereinbart und schriftlich festgehalten, sowie die Bereitstellung von Seminarunterlagen.

§ 4 Nutzungsumfang und -rechte

- (1) Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- (2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.
- (3) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet.
- (4) Der Umfang der von CX-Networks eingeräumten Nutzungsrechte an der bereitgestellten Software richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 5 Support, Schulungen

- (1) CX-Networks richtet für Kunden für Anfragen zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können, über die auf der Website von CX-Networks angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- (2) CX-Networks führt nach Absprache mit dem Kunden wahlweise in den Räumlichkeiten des Kunden oder in eigenen Räumlichkeiten Beratungs-, Schulungs- sowie Unterstützungsleistungen etc. („CX-Training“, „CX-Workshop“) durch. Diese werden gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind Zeitaufwände nach dem aktuell gültigen Stundensatz und der aktuell gültigen Preis-, Leistungs- und Reisekostenübersicht von CX-Networks zu vergüten.
- (3) Die Absage einer Schulung („CX-Workshop“ sowie „CX-Training“) durch den Kunden ist, soweit die Schulung online stattfinden soll, jederzeit kostenfrei möglich.
- (4) Sagt der Kunde eine Schulung („CX-Workshop“ sowie „CX-Training“), die beim Kunden vor Ort stattfinden soll, weniger als 7 Tage vor dem Tag des Veranstaltungsbegins ab, so zahlt der Kunde CX-Networks eine Ausfallentschädigung in Höhe von pauschal der Hälfte der vereinbarten Vergütung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass CX-Networks kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden wird.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CX-Networks berechtigt, dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung die Teilnahme an weiteren Schulungen zu verweigern und Vorauszahlung zu verlangen.
- (6) Das Urheberrecht an allen Seminarunterlagen bleibt allein bei CX-Networks bzw. den Seminarleitern. Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CX-Networks. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der urheberrechtlich geschützten Schulungsmaterialien, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung (gleich auf welchem Trägermedium und in welcher technischen Ausgestaltung, z.B. Inter- oder Intranet), ist unzulässig.
- (7) Bei dem vermittelten Wissen sowie der im Support geleisteten Hilfe handelt es sich um angeeignetes Wissen und gesammelte Erfahrungswerte der Techniker von CX-Networks.

§ 6 Service Levels; Störungsbehebung

- (1) CX-Networks gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99,5% im Monat am Übergabepunkt.
- (2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von CX-Networks im Rechenzentrum maßgeblich.
- (3) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die genannten Kontaktdaten zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen deutschlandweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).
- (4) Schwerwiegende Störungen (wie z.B. die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird CX-Networks auch außerhalb der Servicezeiten beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.

(5) Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).

(6) Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von CX-Networks.

(7) Etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen CX-Networks bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

(3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

(4) Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten.

(6) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

§ 8 Preise / Versandkosten

(1) Die Zahlungspflicht des Kunden für bestellte Produkte besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden.

(2) CX-Networks hat das Recht, Produktleistungen einzuschränken oder zu sperren, wenn der Kunde schuldhaft mit einem Rechnungsbetrag in Verzug ist. CX-Networks hat das Recht, trotzdem Erfüllung zu verlangen oder nach ihrer Wahl den Vertrag fristlos zu kündigen.

(3) Es besteht Einigkeit, dass Rechnungen in Papierform oder per E-Mail übersandt werden können.

(4) Angegebene Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer.

(5) Der Kunde trägt etwaige Liefer- und Versandkosten. Der Versand erfolgt (außer beim Download) über einen Post- oder Paketservice.

§ 9 Zahlungsmodalitäten/Verzug

(1) Der Kunde kann die Zahlung per Vorkasse/Überweisung und SEPA-Lastschriftmandat oder Kreditkartenbelastung vornehmen. Eine andere Zahlungsmöglichkeit ist mit CX-Networks vorab schriftlich abzustimmen.

(2) Die Zahlung der jeweiligen Vergütung ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug.

(3) Indem der Kunde seine Zahlungsinformationen angibt und die Zahlung bestätigt, ermächtigt er CX-Networks der Bank des Kunden Anweisungen zur Belastung des Kontos und die Belastungen des Kontos gemäß diesen Anweisungen zu senden. Als Teil des Rechts hat der Kunde gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit seiner Bank Anspruch auf eine Rückerstattung von seiner Bank. Eine Rückerstattung muss innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum der Belastung seines Kontos geltend gemacht werden. Seine Rechte werden in einer Erklärung erläutert, die der Kunde bei seiner Bank erhalten kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er Benachrichtigungen über zukünftige Abbuchungen bis zu zwei Tage vor deren Ausführung bekommt.

(4) CX-Networks behält sich vor, die Zahlungsinformationen des Kunden zu speichern, um diese für eine Zahlung oder einer Reihe von Zahlungen in dessen Namen zu veranlassen. Die Häufigkeit wählt der Kunde zum Zeitpunkt der Registrierung und Wahl der Laufzeit selbst.

(5) Im Falle des Zahlungsverzugs ist CX-Networks berechtigt, die gewährte Nutzung der Software bzw. der überlassenen Komponenten zu untersagen bzw. die Nutzungsmöglichkeit einzustellen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit betriebsfähiger Bereitstellung des Zugangs einschließlich der Bereitstellung der Mietgeräte, also mit dem Zeitpunkt der Abholung durch den Mieter oder der Übergabe des entsprechenden Pakets an eine Transportperson durch CX-Networks, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Beginns, und wird auf die im zugrunde liegenden Vertrag bestimmte Zeit geschlossen.

(2) CX-Networks wird den Kunden auf eigene Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

(3) CX-Networks wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht wiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten CX-Networks bestehen nicht.

(4) Jede Partei kann die Einzelverträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ungeachtet bestehender Mindestvertragslaufzeiten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Partei die Fortführung des Vertrags aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen des jeweils anderen Teiles unzumutbar ist oder wenn die andere Partei in irgendeine Art von Liquidationsprozess eintritt, einen Liquidator bestellt, generell außerstande ist, Forderungen Dritter zu begleichen oder mit Gläubigern in Verhandlungen zur Abwendung einer Insolvenz eintritt. Bei nur teilweiser Begleichung der Zahlungsrückstände entfällt das Kündigungsrecht nicht.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(6) Die Kündigung von Einzelaufträgen berührt nicht die Laufzeit von weiteren Aufträgen.

(7) Für den Fall der Kündigung eines Auftrags durch den Kunden gelten die folgenden Regelungen:

1. Stornierung bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn: 15 % des Auftragswerts als Stornierungsgebühr
2. Stornierung bis zu 1 Woche vor Mietbeginn: 50 % des Auftragswerts als Stornierungsgebühr
3. Stornierung weniger als 2 Tage vor Mietbeginn: 80 % des Auftragswerts als Stornierungsgebühr

(8) Der Anspruch auf die jeweilige Gebühr entsteht mit dem Tag des Eingangs der Kündigung des Kunden bei CX-Networks und ist auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Eine ordentliche Kündigung hat nur dann Geltung, wenn sie durch einen eingeschriebenen Brief erfolgt ist.

(9) Bei Verstoß des Kunden gegen die Pflichten aus § 7 behält sich CX-Networks das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne vorherige Abmahnung vor. Der Anspruch von CX-Networks auf Zahlung der vereinbarten Miete bleibt unberührt.

(10) Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund bleibt der Vergütungsanspruch der CX-Networks unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CX-Networks kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die CX-Networks die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet CX-Networks nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachungen, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

(2) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt soweit CX-Networks auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

(3) Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

(4) Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

(5) Mit Beendigung enden die Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der Lizenzrechte und Rechte aus den Einzelaufträgen nach § 5 (Nutzungsrechte, Lizenzen), soweit nichts anderes vereinbart ist oder Verpflichtungen oder Rechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach das Ende der Vereinbarung überdauern sollen.

(6) CX-Networks ist gegenüber dem Kunden berechtigt, sämtliche Einzelaufträge innerhalb der Kündigungsfristen zu kündigen.

§ 12 Gewährleistung, Rechtsmängel; Freistellung

(1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software, der Zurverfügungstellung von Speicherplatz sowie der zeitlich befristeten Überlassung von Netzwerkkomponenten (insb. „CX-Gateway“) gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), bzgl. der Mietgeräte mit den unter II. vorgenommenen Bestimmungen.

(2) Der Kunde hat CX-Networks jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

(4) CX-Networks gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. CX-Networks wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von CX-Networks zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf

erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird CX-Networks unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und CX-Networks sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

(5) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern CX-Networks abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch CX-Networks nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird CX-Networks von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 13 Haftung

(1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 14 (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis mit Ihnen einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung und Erbringung der Leistung, werden selbstverständlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen der DSGVO verarbeitet.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von CX-Networks.

II. Besondere Bestimmungen für Mietgeräte

§ 16 Geltung

Ergänzend zu den obigen allgemeinen Regelungen von CX-Networks gelten die folgenden Regelungen speziell für die Überlassung von Mietgeräten (im Folgenden auch „Mietsache“).

§ 17 Mietzeit



(1) Die Mietdauer erstreckt sich über den individuell vereinbarten Zeitraum. Der Kunde hat die Mietsache bis spätestens um 17.00h am vereinbarten Rückgabetag am Sitz von CX-Networks zurückzugeben.

(2) Bei Verzug des Kunden mit der Rückgabe der Mietsache, hat der Kunde für jeden Tag der Überschreitung der vereinbarten Mietzeit einen Betrag in Höhe der vereinbarten Tagesmiete als Nutzungsentschädigung zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 18 Pflichten der CX-Networks

(1) CX-Networks verpflichtet sich, die Mietsache in einem ordnungsgemäßen, insbesondere gebrauchstauglichen, Zustand zur Verfügung zu stellen.

(2) CX-Networks wird die Mietsache unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Rückgabe, überprüfen und etwaige Schäden dem Kunden anzeigen. Erst nach Ablauf dieser Frist oder durch eine zuvor erfolgte schriftliche Bestätigung durch CX-Networks wird der vertragsgemäße Zustand bei Rückgabe bestätigt.

§ 19 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwenden. Er stellt sicher, dass der Transport und die Bedienung ausschließlich durch eingewiesenes Fachpersonal unter Beachtung der durch CX-Networks erteilten Hinweise erfolgen. Die Mietsache ist jederzeit unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt gegen äußere Einflüsse (Witterung, Blitzschlag, Überspannung, Eingreifen Dritter) sowie gegen Diebstahl und Verlust zu schützen.

(2) Eine Weitervermietung ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch CX-Networks untersagt.

(3) Der Kunde hat CX-Networks sämtliche Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Eine nach Ablauf der Mietzeit eingehende Mängelanzeige schließt etwaige Ansprüche des Kunden gegen CX-Networks aus. Leistungsort für Gewährleistungsansprüche des Kunden ist der Sitz von CX-Networks.

§ 20 Gewährleistung; Haftung; Versicherungspflicht

(1) Ergänzend zu §§ 12, 13 gelten hinsichtlich der Mietgeräte die folgenden Regelungen.

(2) Sofern der Kunde von CX-Networks im Rahmen der Durchführung des Vertrags die Lieferung einer weiteren Mietsache fordert, gilt dies als gesonderte Anmietung unter den im zugrunde liegenden Vertrag vereinbarten Konditionen, es sei denn, es bestehen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen CX-Networks.

(3) Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus § 19 (1) und entstehen dadurch während der Mietzeit Schäden an der Mietsache, haftet der Kunde für diese Schäden in voller Höhe.

(4) Der Kunde hat die Mietsache ordnungsgemäß und in Höhe von 15.000 EUR gegen die in § 19 (1) genannten Risiken zu versichern. Auf Verlangen hat er den Abschluss einer die Risiken abdeckenden Versicherung CX-Networks nachzuweisen. Es besteht nach individueller Vereinbarung die Möglichkeit, dass die Versicherung durch CX-Networks übernommen wird. In diesem Fall hat der Kunde die auf die Versicherung entfallenden Kosten sowie im Versicherungsfalle die Selbstbeteiligung in Höhe von 25%, also mindestens 250,00 EUR, zu tragen.